LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30403-201/5823/6-2022

Datum
07.10.2022

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Christine Bernegger
Telefon +43 6412 6101-6231

Betreff
E&E Holding GmbH, 4615 Holzhausen; Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage auf GP 1014/12, KG Hüttau, Gemeinde 5511 Hüttau; wasserrechtliche Bewilligung, Bescheid;

BESCHEID

Spruch

Dem Antrag vom 16.08.2022 wird stattgegeben und der E&E Holding GmbH, Businesspark Straße 4, 4615 Holzhausen die

wasserrechtliche Bewilligung

a) zur Sammlung und Klärung der im geplanten Neubau auf GP 1014/12 anfallenden häuslichen Abwässer mit anschließender Versickerung der gereinigten Abwässer ebenso auf GP 1014/12, KG Hüttau, und

b) zur Errichtung, Benützung und Erhaltung der dem vorgenannten Zwecke dienenden Anlagen

nach Maßgabe des vorgelegten Projektes des Ingenieurbüro Thomas Zechner, 9064 Pischelsdorf vom 01.08.2022 und unter Voraussetzung der Erfüllung nachstehender Auflagen **erteilt.**

Rechtsgrundlage:

§§ 11, 12, 12a, 13, 21, 22, 30, 30a (30c), 32, 33b, 55g Abs.3, 98, 111, 112, 134 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

Auflagen:

1) Die Anlage ist projekts- und bescheidgemäß als Multibarrieresystem (Vorreinigung, Hauptreinigung, Nachfilterstufe bzw. 2 zusätzliche Tassen) zu betreiben.
2) Bei der Versickerung sind die örtlichen Bodenverhältnisse zu berücksichtigen, bei ungünstigen Verhältnissen ist die Flächenbedarfsermittlung nach "Imhoff" durchzuführen.
3) Bei der Versickerung der gereinigten Abwässer in den Untergrund ist auf eine ausreichende Mächtigkeit der Deckschicht Rücksicht zu nehmen (d.h. die nicht gesättigte Bodenzone muss mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen). Eine Direkteinleitung in das Grundwasser ist nicht gestattet. Ein Abstand von mind. 2 m zum Nachbargrundstück 1014/1 ist einzuhalten.
4) Die gesamte Abwasserreinigungsanlage einschließlich der Zu- und Ablaufkanäle sind flüssigkeitsdicht und chemikalienbeständig auszuführen.
5) Die Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit ist durch einen hierzu Befugten überprüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde bis spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung schriftlich mitzuteilen.
6) Eine geeignete Probeentnahmemöglichkeit (Probenahmeschacht) in Anlehnung an die ÖNORM B 2507 (2006) ist nach der Hauptreinigungsstufe sicherzustellen. Der Probenahmeschacht ist mit einem vorkragenden Zulaufrohr und einem Absturz von mind. 20 cm Höhe auszustatten (ist im Sickerschacht möglich).
7) Es sind alle häuslichen Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten. Oberflächen-, Traufen-, Schwimmbecken-, Dränagen- und Kühlwässer dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
8) Um im Ablauf der Kläranlage eine Restsäurekapazität von mindestens 1,5 mol/l zu erreichen, ist bei Anlagen mit weichen Wässern ein härtespendendes Material als bioaktive Oberfläche zu verwenden.
9) Es dürfen in die Anlage keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Reinigungsleistung so stark beeinträchtigen, dass die vorgeschriebenen Ablaufwerte überschritten werden könnten.
10) Im Ablauf der Reinigungsanlage bzw. vor der Versickerung im Ausmaß von max. 0,75 m^3/d dürfen nachstehende Grenzwerte bzw. Frachten nicht überschritten werden:

Parameter	Konzentration bzw. Wert	Fracht	
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	0,23	l/Tag
BSB_5	25 mg/l	18,75	g/Tag
CSB	90 mg/l	67,5	g/Tag
TOC	30 mg/l	23	g/Tag
NH_4-N (bei >12°C im Ablauf der Biologie)	10 mg/l	7,5	g/Tag
pH-Wert	6,5-8,5		

Im Übrigen gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, ausgenommen Pges. (AAEV, BGBl. 186/1996)

11) Fremdüberwachung: Die Funktion und Reinigungsleistung der Anlage ist **jährlich 1-mal** bei erhöhter Belastung anhand einer Abwasseranalyse nachzuweisen. Folgende Messgrößen aus einer qualifizierten Stichprobe sind dabei zu berücksichtigen:
 - Aktuelle Belastung (Einwohnerwerte)
 - Ablaufmenge (l/s oder l/min u. l/d)
 - Temperatur (°C) im Ablauf der Biologie (aus Stichprobe vor Ort)
 - Temperatur Luft (°C)

- pH-Wert (aus Stichprobe vor Ort)
- Leitfähigkeit (µS/cm)
- BSB_5 (mg/l)
- CSB oder TOC (mg/l)
- NH_4-N (mg/l)
- absetzbare Stoffe (ml/l)

12) Die Probennahme und die Analysen im Rahmen der **Fremdüberwachung** sind entsprechend der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (BGBl. 210/1996) durch eine befugte Person oder Institution (Überprüfung durch eine unabhängige Stelle) vornehmen zu lassen.
13) Die Analysenergebnisse der Fremdüberwachung sind unaufgefordert nach jeder Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen und bei der Überprüfung nach § 134 WRG 1959 beizulegen.
14) Die **Eigenüberwachung und Betriebskontrolle** ist entsprechend der ÖNORM B2502-1 (2012) und den Wartungsvorschriften durchzuführen, dabei ist der Ablauf der Anlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Trübung, Schlammabtrieb und Verfärbung zu prüfen, folgende Parameter sind durch Messung zu ermitteln und aufzuzeichnen:
 - Temperatur im Ablauf der Biologie — jedes 2. Monat
 - NH_4-N (Schnelltest) — jedes 2. Monat
 - Schlammvolumen — jedes 2. Monat
15) Es ist ein **Betriebsprotokoll** zu führen, in welches alle die Anlage betreffenden Tätigkeiten und Vorkommnisse (z.B. Eigenüberwachung, Fremdüberwachung, Betriebsstörungen, Reparaturen, Aufzeichnung der Betriebsstunden, Zeitpunkt und Menge der Schlammabfuhr) einzutragen sind. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
16) Sollte die Reinigungsleistung der Anlage nicht ausreichend sein, so ist diese gegebenenfalls auf geeignete Art und Weise nachzurüsten.
17) Die Schlammentsorgung hat gemäß den Betriebsvorschriften und nachweislich zu erfolgen. Als Nachweis sind die Rechnungen (Datum der Entleerung, Bezeichnung und Adresse des Entsorgungsunternehmens) im Betriebsprotokoll abzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Das Verwendungsverbot für Klärschlamm und Klärschlammmischungen entsprechend der Klärschlamm-Bodenschutzverordnung § 3 (LGBL Nr. 85/2002) ist zu beachten.
18) Steht kein eigenes Klärfachpersonal zur jährlichen Wartung der Anlage zur Verfügung, so ist ein **Wartungsvertrag** abzuschließen.
19) Die Instandhaltung der gesamten Abwasseranlage obliegt den Wasserberechtigten.
 Empfehlung: Um die Zusammenhänge der biologischen Abwasserreinigung besser zu verstehen, und die täglich/wöchentliche/monatliche Wartung zu erleichtern wird der ÖWAV-Kleinkläranlagenkurs empfohlen.
20) Der Wasserberechtigte hat auf seine Kosten in Abständen von 5 Jahren durch eine hiezu befugte Person oder Institution die Anlage in Bezug auf das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlage überprüfen zu lassen und den diesbezüglichen Befund jeweils unaufgefordert der Wasserrechtsbehörde vorzulegen (§ 134 WRG 1959 i.d.g.F.). Die Analysenergebnisse aus der jährlichen Fremdüberwachung sind dem Betriebsbuch beizulegen bzw. mit jeder Überprüfung nach § 134 WRG vorzulegen.

Fristen:

Bauvollendung: 30.06.2024

Gleichzeitig mit der Fertigstellungsmeldung ist ein Ausführungsoperat 3-fach vorzulegen, welches von einem Ziviltechniker oder sonstigen befugten Fachkundigen zu erstellen ist und folgende Bestandteile zu enthalten hat:

a.) Ausführungsbericht, in welchem die projekts- und bescheidgemäße Ausführung und der konsensgemäße Betrieb bestätigt werden; auf sämtliche Auflagen des Bewilligungsbescheides ist detailliert einzugehen; Abweichungen von Projekt und Bewilligungsbescheid sind detailliert zu beschreiben und zu begründen;
b.) Ausführungslagepläne, Ausführungslängenschnitte und Bauwerkspläne;
c.) Dichtheitsbestätigungen

Sollte der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden können, ist vor Fristablauf unter Angabe der Gründe um Verlängerung anzusuchen, widrigenfalls diese Bewilligung als erloschen gilt (§ 27 WRG 1959).

Bewilligungsdauer: Bis zum möglichen Anschluss an den Schmutzwasserkanal, längstens jedoch 20 Jahre, **das ist bis zum 31.10.2042**.

Dingliche Bindung:

Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Eigentum am geplanten Wohnobjekt auf GP 1014/12, KG Hüttau, dinglich verbunden. Das ist zurzeit die E&E Holding GmbH. Jede Übertragung des Eigentums ist der Wasserbuchbehörde vom Erwerber schriftlich binnen zwei Wochen zu melden.

Feststellung:

Gemäß § 55g Abs. 3 WRG 1959 wird festgestellt, dass kein Widerspruch zu einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (Maßnahmenprogramm) besteht.

Gemäß § 26 Abs. 2 WRG 1959 wird festgestellt, dass bei Erteilung der Bewilligung - die Einhaltung der Auflagen und Übereinkommen vorausgesetzt - mit dem Eintritt einer nachteiligen Wirkung nicht gerechnet worden ist.

Maß und Art der Wasserbenutzung/Wassernutzung/Einbringung:

Versickerung von biologisch gereinigtem Abwasser in den Untergrund auf der Parzelle Nr. 1014/12 der KG Hüttau im Ausmaß von 5 Einwohnerwerten (5 EW) bzw. max.

0,75 m^3/d	bzw. max.	150 l/h

mit den in Punkt 10) genannten Ablaufgrenzwerten und Tagesfrachten.

Kosten:

Die Einschreiterin hat folgende Verfahrenskosten zu entrichten:

Die mündliche Verhandlung fand statt am: **28.09.2022**

Rechtsgrundlage:

§§ 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrengesetz AVG
Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 - S.VuK-VO 2018
Landes- u. Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2012, LGBl. Nr. 92/2011 idgF.
Landes- u. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 91/2011 idgF.
Bundesverwaltungsabgaben gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF.

Kommissionsgebühren	ab 01.01.2022				Summe	
3 /2 Stunden						
2 Amtsorgane der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg.					€	96,00
1 Amtsorgan des Amtes der Salzburger Landesregierung					€	48,00
				Zwischensumme	€	144,00

Bundesverwaltungsabgaben gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983						
Tarifpost	123a für die wasserrechtliche Bewilligung				€	16,30
Tarifpost	7 für die Vidierung von	3 Plänen			€	9,60
				Zwischensumme	€	25,90

Bundesgebühren						
Ansuchen	Anzahl	1			€	14,30
Beilagen	Anzahl				€	-
Projekte/Planunterlagen	Anzahl	3	€	21,80	€	65,40
Verhandlungsschrift	Anzahl der Bögen	2			€	28,60
				Zwischensumme	€	108,30

Rechtsgrundlage:
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

Hinweis: Zu den oben angeführten Bundesgebühren wird angemerkt, dass diese von uns als Einbringungsbehörde bekannt gegeben werden müssen. Sollten Sie die Bundesgebühren nicht bezahlen, müssten wir eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt machen.

Kommissionsgebühren	€	144,00
Verfahrenskosten	€	25,90
Bundesgebühren	€	108,30
Gesamtsumme	€	**278,20**

Vorstehender Betrag ist von der E&E Holding GmbH mittels beiliegendem Erlagschein binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides anher einzuzahlen.

Begründung

Der Spruch dieses Bescheides gründet sich auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2022, bei welcher vom Amtssachverständigen für Gewässerschutz folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben wurde:

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerschutz:
Die E&E Holding GmbH, Businesspark Straße 4, 4615 Holzhausen, hat um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage angesucht. Die gereinigten Abwässer werden in den Untergrund versickert. Das Einreichprojekt wurde vom technischen Büro Ing. Thomas Zechner, Kaisersteg 4, 9064 Pischeldorf erstellt.

Befund:
Im Zuge der Errichtung eines Wochenendhauses wird die Abwasserentsorgung dezentral errichtet.

Das Rohabwasser wird laut dem eingereichten Projekt in der Dreikammerfaulanlage mit 6,4 m^3 Nutzvolumen gesammelt und von den Feststoffen befreit. Als biotechnologische Hauptreinigungsstufe ist eine **BKF-Anlage der Type SW-BKF-25-5-f** der Fa. SW Umwelttechnik vorgesehen, die Anlage ist laut Herstellerdaten für **5 Einwohnerwerte (5 EW_{60}, 5 EW_{150})** ausgelegt. Das mechanisch vorgereinigte Abwasser gelangt dabei durch eine Drossel aus der Vorklärung auf die Verteilerwippe der BKF-Anlage und durchrieselt 5 untereinander angeordnete Tassen. Die Tassen sind mit Hochofenschlacke gefüllt, die als Trägermaterial für die Mikroorganismen dienen. Im Anschluss wird ein Kombinationsschacht erreichtet, der ein Nachklärbecken enthält und als Sickerschacht fungiert. In das Nachklärbecken wird eine Rezirkulationsanlage, die im Verhältnis 1:1,7 das gereinigte Abwasser über die Vorklärung rezirkuliert. Abschließend werden die gereinigten Abwässer in den Untergrund versickert. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch eine Trinkwassergemeinschaft.

Gutachten:
Das Reinigungsverfahren der BKF-Anlage wird dem Biofilmverfahren zugeordnet. Der Biofilm besteht aus einer Ansammlung von Bakterien, Einzellern und mehrzelligen Organismen, die in einer gallertartigen Hülle leben. Es ist weitgehend dieselbe Organismengesellschaft wie im Biofilm eines Tropfkörpers oder der Belebtschlammflocke einer Belebtschlammanlage. Der Biofilm, dessen Organismen den Abbau der Schmutzstoffe im Abwasser bewirken, umhüllt das Trägermaterial im Tropfkörper. Beim biochemischen Abbau organischer Substanzen wird Sauerstoff, der aus der Umgebung aufgenommen wird, benötigt. Stickstoffverbindungen werden durch Nitrifikation von Ammonium über Nitrit zu Nitrat umgebaut. Bei der Abwasserreinigung entsteht fortlaufend Biofilm. Der entstehende Biofilm wird durch das durchrieselnde Abwasser von Zeit zu Zeit abgeschwemmt.

Das Projekt sieht vor diesen abgeschwemmten Biofilm aus einem Absetzbecken ÖNORM-gemäß durch eine Rezirkulationspumpe zurück in die 3-Kammer-Faulanlage zu bringen. Damit entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

Eine Abwasserversickerung ist - aus dem Vorsorgeprinzip heraus - zumindest als problematisch zu sehen, bei günstigen Umständen können bei der Abwasserversickerung hohe Reduktionsraten an hygienisch relevanten Mikroorganismen erzielt werden. Bei ungünstigen Verhältnissen ist es jedoch möglich, dass sich hygienisch relevante Mikroorganismen im Grundwasser weiträumig ausbreiten.
Günstige Umstände in diesem Sinne stellt z.B. ein multiples Barrieresystem (Hauptreinigung, Nachfilterstufe, Versickerungsanlage) dar (Kavka G., Schriftenreihe BAW, Band 20; Auswirkung der Abwasserversickerung auf den mikrobiologischen Zustand des Grundwassers), welches bei dieser Anlage zur Anwendung kommt. Nach dem das Abwasser in den Untergrund versickert wird und wegen der beengten Verhältnisse keine Nachfilterstufe geplant ist, wurde im Zuge der Verhandlung vereinbart die BKF-Anlage mit zusätzlichen 2 Reinigungstassen auszuführen.

Durch die Versickerung der zulässigen Restschmutzfrachten wird es zu keiner wesentlichen physikalisch-chemischen Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters kommen. Eine negative physikalisch-chemische Auswirkung (Abwasserfahne) ist kleinräumig und kann daher als nicht wesentlich eingestuft werden. Die Restschmutzfrachten aus dem Multibarrieresystem (Vorreinigung, Hauptreinigung, Nachreinigung im Sickerschacht) werden bei entsprechender Betriebsführung gering sein, das Vorhaben steht der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW, BGBl. II. Nr. 98/2010 i.d.g.F.) nicht entgegen. Bei der Versickerung in den Untergrund ist ein Sickerversuch zu berücksichtigen.

Aus der Sicht des Gewässerschutzes besteht kein Einwand gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und Betrieb einer Kläranlage sowie der Versickerung im Ausmaß von max. 0,75 m^3/d (5 EW_{150}) auf GP 1014/12 der KG Hüttau. Der Wasserrechtsbehörde wird empfohlen folgende Auflagen zu Gunsten des Gewässerschutzes aufzunehmen:

Es folgen die im Spruch enthaltenen Vorschreibungen, Fristen und Festlegungen.

Ing. Heinz Reif

Stellungnahme des Vertreters der Einschreiterin und des Planers:
Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Fertigstellung: 30.06.2024

Eli Ursache Ing. Thomas Zechner

Die Kostenentscheidung ist in den zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.
Da Einwendungen von keiner in Betracht kommenden Seite erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen.** Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sowie auf folgender Internetseite bekannt gemacht: https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-stjohann **(unter „Bekanntmachungen")**

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:
Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks - das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) - durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.
Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird."

Hinweis: Sie werden darauf hingewiesen, dass die mit diesem Bescheid erteilte Bewilligung nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften allenfalls erforderliche Bewilligung/ Genehmigung/Anzeige ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Christine Bernegger
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:
1. E&E Holding GmbH, Businesspark Straße 4, 4615 Holzhausen, Beilagen: vidiertes Projekt, Erlagschein, Brief: RSb
2. Ing. Thomas Zechner Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft , Kaisersteg 4, 9064 Pischeldorf, E-Mail
3. Gemeinde Hüttau, Nr. 29, 5511 Hüttau, E-Mail
4. Referat Gewässerschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
5. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
6. Referat 7/06 Gruppe Wasserbuch, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Beilage: digital vidiertes Projekt, Intern